

Die Tatbestände unserer Strafgesetze kennzeichnen das Subjekt des Verbrechens in der Regel abstrakt („Wer...“). Nur in relativ seltenen Fällen verlangt der gesetzliche Verbrechenstatbestand eine bestimmte gesellschaftliche Stellung oder sonstige besondere Eigenschaften auf Seiten des Verbrechensthaters (z. B. die Stellung als Staatsfunktionär beim Amtsverbrechen, männliches Geschlecht bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechen). Diese abstrakte Kennzeichnung des Verbrechensthaters durch die gesetzlichen Tatbestände besagt aber keinesfalls, daß die konkrete gesellschaftliche Stellung des Täters oder sonstige mit seiner Person in Zusammenhang stehende Umstände ohne Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns wären. Sie besagt nur, daß grundsätzlich und generell jeder zurrechnungsfähige Mensch das vom gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnete Verbrechen begehen kann. Im konkreten Einzelfall kann es sehr entscheidend von der gesellschaftlichen Stellung und anderen Momenten der Person des Handelnden abhängen, ob seine Handlung tatbestandsmäßig im Sinne dieser oder jener Strafnorm (z. B. des Art. 6 der Verfassung oder der §§ 113, 114 StGB) ist bzw. ob sie überhaupt ein Strafgesetz verletzt hat. So sind z. B. die Handlungen der Konzernagenten und ehemaligen Faschisten, die in führende Positionen eines unserer Großbetriebe eingeschleust wurden und in den Tagen des faschistischen Putschversuchs auf Geheiß ihrer imperialistischen Auftraggeber die Arbeiterschaft des Betriebes dazu aufhetzten, in den Streik zu treten, die Beseitigung der fortschrittlichen Werkleitung und den Rücktritt der Regierung zu fordern, auf den Sturz der Arbeiter- und Bauernmacht und die Restauration der Macht der Monopolkapitalisten, Junker und Faschisten gerichtet und dementsprechend als Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu bestrafen. Nicht aber die Handlungen der irreführten und mißbrauchten Arbeiter, denen die faschistischen Hetzer und Provokateure eingeredet hatten, daß sie von ihrer Regierung hintergangen worden seien, und die daraufhin in der trügerischen Meinung, ihre eigenen Interessen zu vertreten, z. T. die faschistischen Forderungen nachredeten und die Arbeit niederlegten.

Bei der Begehung eines Verbrechens sind aber nicht alle Seiten der Persönlichkeit von Bedeutung. Sie spielen nur insofern eine Rolle, als sie auf die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung als bestimmtes Verbrechen Einfluß haben konnten. So sind diejenigen, die Staatsverbrechen begehen, gefährliche Feinde des werktätigen Volkes. Hier sind alle die Seiten der Persönlichkeit von Bedeutung, die eine solche Feindschaft offenbaren und die sich in den begangenen Handlungen niedergeschlagen haben. In solchen Fällen ist es z. B. unwichtig, daß der ehemalige Angehörige der Nazipartei, der auch heute noch der faschistischen Ideologie anhängt und deshalb die Wiederherstellung der Macht der Monopole auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik propagiert hat, ein anhänglicher Sohn oder fürsorglicher Familienvater ist. In solchen Fällen ist es aber wichtig zu wissen, daß dieser Verbrecher durch die Zerschlagung des Hitler-Regimes seine privilegierte Stellung als hoher Nazibeamter verloren hat und ihr nachtrauert, daß er seine Naziorden, -uniform, -literatur usw. als Symbole seiner Vergangenheit und dessen, was er sich entgegen dem Willen der Arbeiterklasse wieder ergaunern will, aufbewahrt hat.

Jeder Tatbestand rückt Seiten der Persönlichkeit in den Vordergrund, die entsprechend dem Charakter der für strafbar erklärten Handlung sehr verschieden sein können.

Die mit der Persönlichkeit des Täters in Zusammenhang stehenden Umstände, die beispielsweise auf den Charakter seiner Handlungen als Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik von bestimmendem Einfluß sein können, sind u. a.: die Zugehörigkeit des Handelnden zur Ausbeuterklasse, insbesondere zu den in unserer Republik enteigneten und entmachteten Großkapitalisten und Großagrariern, seine ökonomischen und ideologischen Beziehungen zu den imperialistischen Feinden unserer demokratischen Ordnung, enge persönliche Bindung zu feindlichen Elementen, seine weitgehende Unterworfenheit unter die imperialistische und faschistische Ideologie, sein Haß gegen die Arbeiterklasse und ihre Führer oder seine ableh-

nende Haltung gegenüber der fortschrittlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und dem nationalen Befreiungskampf des deutschen Volkes. Geradezu klassische Beispiele für diesen Einfluß des Verbrechensthaters auf den staatsfeindlichen Charakter seiner Handlungen geben die Urteile des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik im DCGG-, Solvay- und Moog-Prozeß. Weiter können verantwortliche Funktionen im Staatsapparat, in der Volkswirtschaft, in politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen usw. von bestimmendem Einfluß sein. Der Täter hat hier auf Grund seiner verantwortlichen Stellung die Verantwortung dafür, daß die Politik unseres Arbeiter- und Bauernstaates in seinem Wirkungsbereich verwirklicht wird, und genießt insofern das Vertrauen des werktätigen Volkes. Die gesellschaftliche Bedeutung seiner Handlungen wird hier mit Notwendigkeit allein schon durch seine Funktionen im gesellschaftlichen und politischen Leben unserer Republik bestimmt. So hat der als Feind der Partei und unseres Staates entlarvte ehemalige Justizminister Fechner einen Anschlag auf unsere Arbeiter- und Bauernmacht verübt, indem er in seinem berüchtigten Interview die Freilassung der faschistischen Provokateure des 17. Juni als politische Linie unseres Staates verkündete — nicht aber der der Arbeiterklasse treu ergebene Richter, der unter dem verderblichen Einfluß dieses Interviews unsicher wurde und einige Provokateure freigesprochen hat.

In der Person des Handelnden liegende Umstände, die gegen den Charakter seiner Handlungen als Staatsverbrechen sprechen, können z. B. sein: die durch die bisherige Tätigkeit bewiesene Verbundenheit zur Arbeiterklasse, vorbildliche Pflichterfüllung als Aktivist, Meisterbauer usw. — nicht aber z. B. eine wirtschaftliche Notlage, die Erregung oder das Alter des Täters und auch nicht seine politische Ignoranz.

Ein einprägsames Beispiel für diesen Einfluß des Subjekts auf den Charakter seiner Handlungen als Staatsverbrechen sowie für die Methode der Untersuchung dieses Einflusses geben mehrere Urteile des Obersten Gerichts. In einem dieser Urteile wird ausgeführt:

„Bei der Feststellung eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung muß jedoch ein Handeln vorliegen, das sich gegen die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung richtet. Diese Zielrichtung muß festgestellt werden. Deshalb ist es notwendig, alle Verbrechen in ihren zeitlichen und räumlichen Zusammenhängen zu betrachten und zu würdigen. Gerade bei Verbrechen gegen den Staat muß mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit der politische Hintergrund erforscht werden. Dies wird von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik auch vielfach erkannt. Im vorliegenden Fall ist jedoch kein Anhalt vorhanden, der die Annahme rechtfertigen könnte, daß der Angeklagte aus Gegnerschaft gegen unsere demokratische Ordnung gehandelt hat. Aus dem Akteninhalt ergibt sich vielmehr, daß der Angeklagte nicht nur regelmäßig seiner Arbeit nachging und ein zuverlässiger Arbeiter war, sondern daß er auch durch seine Zugehörigkeit zu mehreren gesellschaftlichen Organisationen mit der Arbeiterklasse eng verbunden war. Darüber hinaus hat er regen Anteil an der gesellschaftlichen Arbeit genommen und selbst in Diskussionen andere über die Richtigkeit unserer Politik aufgeklärt. Es ist auch durch nichts dargetan, daß die fortschrittliche Haltung des Angeklagten und seine positive Betätigung auf gesellschaftlichem Gebiet auf einer Tarnung einer feindlichen Einstellung gegenüber unserem Staat beruht. Danach kann das Verhalten des Angeklagten bei dem Vorfall am 21. Dezember 1952 nur dahingehend beurteilt werden, daß er bestrebt war, pünktlich zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, und die Äußerungen gegenüber dem Wachtmeister des Strafvollzugs nur auf Grund einer Erregung über die unliebsame Unterbrechung der Fahrt getan hat, aber nicht, um die Volkspolizei zu diffamieren. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist die Verurteilung des Angeklagten wegen eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit